

10

DIENTE UND LEISTUNGEN
DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Insolvenzgeld
für Arbeitnehmer



**Bundesagentur
für Arbeit**

Vorwort

Dieses Merkblatt unterrichtet Sie über die Voraussetzungen für die Gewährung von Insolvenzgeld. Die Übersicht soll Ihnen eine Hilfe bieten, damit Sie die einzelnen Bestimmungen rechtzeitig und ordnungsgemäß beachten und dadurch Nachteile vermeiden können.

Dieses Merkblatt soll Sie auch dabei unterstützen, den Antrag auf Insolvenzgeld und die Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld schnell und korrekt auszufüllen und die erbetenen Angaben im erforderlichen Umfang zu belegen.

Die einzelnen Abschnitte des Textes sind im Dezimalsystem durchnummeriert. Querverweise beziehen sich jeweils auf einzelne Textabschnitte dieses Merkblattes.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit. Dort bekommen Sie Information und Beratung für Ihre persönliche Situation. Sie haben dort auch die Möglichkeit, die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften einzusehen.

Inhalt

Abschnitt	Seite
1 - Ansprüche des Arbeitnehmers	4
1.1 Arbeitslosengeld	4
1.2 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	4
1.3 Insolvenzgeld	5
1.4 Geltendmachung des Arbeitsentgelts beim Arbeitgeber	5
1.5 Geltendmachung des Arbeitsentgelts im Insolvenzverfahren	5
2 - Allgemeine Grundsätze zum Insolvenzgeld	6
2.1 Insolvenzereignis	6
2.2 Arbeitnehmereigenschaft	7
2.3 Insolvenzgeld-Zeitraum	7
2.4 Erstattungsfähiges (insolvenzgeldfähiges) Arbeitsentgelt	9
2.5 Anzurechnende Sozialleistungen oder Entgelt	10
2.6 Gesamtsozialversicherungsbeiträge	10
3 - Antragstellung und Auszahlung, steuerliche Behandlung	11
3.1 Vordrucke und Abgabe des Antrags	11
3.2 Ausschlussfrist	11
3.3 Insolvenzgeldbescheinigung	12
3.4 Vorschuss	12
3.5 Endgültige Bewilligung	14
3.6 Insolvenzgeld im Falle von Abtretungen und Pfändungen	14
3.7 Bargeldlose Auszahlung	14
3.8 Steuerliche Behandlung	15
4 - Insolvenzgeld für Dritte	16
4.1 Beantragung und Auszahlung	16
4.2 Ausschlussfrist und Vorschuss	16
4.3 Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte	17
5 - Entscheidung und Rechtsbehelf	18
6 - Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Insolvenzgeld -Arbeitnehmer-	19
7 - Hinweise zum Ausfüllen der Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld	20
8 - Datenschutz	27
9 - Gesetzestext	28

Ansprüche des Arbeitnehmers

Ihr Arbeitgeber befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten und bleibt Ihnen deshalb die Vergütung schuldig. Er beschäftigt Sie möglicherweise nicht mehr oder Sie haben von sich aus Ihr Arbeitsverhältnis beendet. In diesem Fall können Sie als Arbeitnehmer folgende Ansprüche geltend machen:

1.1

Arbeitslosengeld

Wenn Sie noch keine neue Arbeit aufgenommen haben, sollten Sie **sofort** die Agentur für Arbeit aufsuchen, die für Ihren Wohnort zuständig ist. Dort melden Sie sich arbeitslos und beantragen Arbeitslosengeld. Das gilt unabhängig davon, ob Ihr Arbeitsverhältnis gekündigt, Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren bereits eröffnet worden ist. Nähere Angaben für den Antrag auf Arbeitslosengeld entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt für Arbeitslose (Merkblatt 1)**. Sie erhalten es bei jeder Agentur für Arbeit oder über das Internet.

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsleistung und ohne Lohnzahlung fortbesteht (Freistellung), können Sie trotzdem Arbeitslosengeld beziehen.

1.2

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Besteht in Ihrem Fall kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Anspruch verbraucht oder erloschen ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem für Sie zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (örtliche Agentur für Arbeit, kommunaler Träger, Arbeitsgemeinschaft) in Verbindung. Dieser wird prüfen, ob Ihnen gegebenenfalls Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) zustehen.

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende**

1.3

Insolvenzgeld

Bei Vorliegen eines Insolvenzereignisses (und somit festgestellter **Zahlungsunfähigkeit** Ihres Arbeitgebers) haben Sie Anspruch auf Insolvenzgeld. Näheres entnehmen Sie bitte den weiteren Abschnitten dieses Merkblattes.

1.4

Geltendmachung des Arbeitsentgelts beim Arbeitgeber

Für einen möglichen, späteren Anspruch auf Insolvenzgeld dürfen Ihre Ansprüche weder verjährt noch verfallen sein. Solange noch kein Insolvenzereignis (**siehe Nr. 2.1**) festgestellt worden ist, sind Sie selbst für die Wahrung etwaiger tariflicher oder einzelvertraglicher Ausschluss- und Verjährungsfristen zuständig. Möglicherweise ist es daher für Sie notwendig, Ihre Ansprüche auf Arbeitsentgelt zivilrechtlich im Mahn- oder Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht geltend zu machen.

Auskünfte zu Mahn- und Klageverfahren sowie zu Fristen und Kosten erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsgericht.

1.5

Geltendmachung des Arbeitsentgelts im Insolvenzverfahren

Soweit Ihre offenen Arbeitsentgeltansprüche im Rahmen der Insolvenzgeldregelung nicht berücksichtigt werden können (z.B. weil Sie Zeiten ausserhalb des Insolvenzgeld-Zeitraumes betreffen), können Sie diese im Insolvenzverfahren (als Insolvenzforderungen) oder als Masseforderungen (soweit sie sich auf die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehen) geltend machen.

Die zu beachtende Frist für die Anmeldung dieser Forderungen beim Insolvenzverwalter können Sie dem Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichtes entnehmen.

Allgemeine Grundsätze zum Insolvenzzgeld

2.1

Insolvenzereignis

Mit der **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** (Insolvenzereignis) besteht ein Anspruch auf Insolvenzzgeld.

Bitte beachten Sie, dass

- es sich hierbei um den Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichtes handeln muss (der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei einem Insolvenzgericht gilt insofern noch nicht als Insolvenzereignis),
- ein Insolvenzereignis **nicht** vorliegt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens
 - durch das Insolvenzgericht zurückgewiesen wurde (z.B. bei unzulässigen Insolvenzanträgen, oder weil Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht festgestellt werden kann),
 - oder wenn der Insolvenzantrag vom Antragsteller zurückgezogen wird (z.B. bei Eigenantrag des Arbeitgebers, oder falls die Forderung des Gläubigers befriedigt wurde).
 (In diesem Falle **siehe Nr. 1.4.**)

Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens **gleichgestellt** sind

- die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse und
- die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse auch nicht in Betracht kommt. Die Betriebstätigkeit ist vollständig beendet, wenn dauerhaft keine dem Betriebszweck dienenden Tätigkeiten mehr ausgeübt werden (z.B. Schließung des Betriebes). Die Feststellung hierüber trifft die zuständige Agentur für Arbeit.

Auch **ausländische Insolvenzereignisse** können einen Anspruch auf Insolvenzzgeld begründen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Agentur für Arbeit keinen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens beim Insolvenzgericht hat und keine genauen Aussagen darüber treffen kann, zu welchem Termin das Verfahren entschie-

den ist. Zwischen der Beantragung und der Entscheidung über das Verfahren beim Insolvenzgericht kann auch ein längerer Zeitraum liegen.

2.2 Arbeitnehmereigenschaft

Einen Anspruch auf Insolvenzgeld können nur **Arbeitnehmer** haben, die im Inland beschäftigt waren (hierzu gehören auch Arbeitnehmer, die unter Weitergeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts vorübergehend in das Ausland entsandt waren).

Ansprüche auf Insolvenzgeld können auch Heimarbeiter und Auszubildende haben. Für sie gelten die Hinweise dieses Merkblattes im Allgemeinen nur sinngemäß. Die Gewährung von Insolvenzgeld ist **nicht** abhängig davon, dass die Beschäftigung der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterlegen hat. Daher können auch geringfügig Beschäftigte, Praktikanten, Studenten und Rentner einen Anspruch auf Insolvenzgeld geltend machen.

Fraglich kann die Arbeitnehmereigenschaft z.B. bei **geschäftsführenden Gesellschaftern** einer GmbH oder bei **Angehörigen** des Arbeitgebers sein. Wurde in diesem Fall die Beschäftigung nicht durch die Krankenkasse oder die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund festgestellt, ist der bei der Agentur für Arbeit erhältliche „Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung“ zusätzlich auszufüllen (**siehe auch Abschnitt 6** „Angaben zum Arbeitsverhältnis“).

Vorstandsmitglieder einer AG haben aufgrund Ihrer unternehmerähnlichen unabhängigen Stellung im Betrieb keinen Anspruch auf Insg.

2.3 Insolvenzgeld-Zeitraum

Insolvenzgeld wird nur für den Lohn gezahlt, der aus den letzten **drei Monaten** vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. vor dem gleichgestellten Ereignis – **siehe Nr. 2.1**) Ihres Arbeitsverhältnisses aussteht.

Hat Ihr Arbeitsverhältnis bereits vor dem Insolvenzereignis geendet, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Im Falle einer Freistellung ist für die Bestimmung des Insolvenzgeldzeitraumes nicht der letzte Arbeitstag, sondern ebenfalls das (spätere) Ende des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Beispiel:

Insolvenztag am 01. Juli.

Ist das Arbeitsverhältnis nicht, oder erst zu einem späteren Zeitpunkt gelöst, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 01. April bis 30. Juni.

Endete beispielsweise das Arbeitsverhältnis bereits am 30. April, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 01. Februar bis 30. April.

Wenn Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses ([siehe Nr. 2.1](#)) weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen haben, gilt Folgendes: Es sind die drei Monate des Arbeitsverhältnisses maßgebend, die mit dem letzten Arbeits-, Urlaubs- oder Krankheitstag vor dem Tag der Kenntnisnahme des Insolvenzereignisses enden.

Beispiel:

Hat ein Arbeitnehmer nach einer Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse (am 15. Juni) noch bis zum 30. Juni gearbeitet, jedoch erst am 15. Juli vom Abweisungsbeschluss Kenntnis erlangt, umfasst der dreimonatige Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 1. April bis 30. Juni.

Sollte bezüglich einer erfolgten Kündigung ein **Klageverfahren vor einem Arbeitsgericht** anhängig sein, gilt bis zu dessen Entscheidung die Kündigung als „schwebend unwirksam“. Der Insolvenzgeld-Zeitraum kann in diesem Fall in aller Regel erst nach der Entscheidung des Arbeitsgerichtes festgesetzt werden.

Ist ein solches Verfahren vor dem Arbeitsgericht aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ruhend gestellt worden, so ist eine Entscheidung über dieses Verfahren notwendig (z.B. Wiederaufnahme des Verfahrens und Erwirkung eines Urteils, oder Vergleichs, bzw. Erledigung des Verfahrens durch Klagerücknahme).

Beispiel:

Insolvenztag am 01. Juli.

Durch den Arbeitgeber erfolgte eine Kündigung zum 31. März – gegen diese wurde durch den Arbeitnehmer

Klage eingereicht. Ohne Entscheidung des Arbeitsgerichts über das Klageverfahren kann der Insolvenzgeld-Zeitraum nicht festgesetzt werden.

Wird die Klage durch das Gericht abgewiesen, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 01. Januar bis 31. März. Wird die Kündigung jedoch vom Arbeitsgericht aufgehoben umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 01. April bis 30. Juni.

Zeiten, für die Sie keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hatten (z.B. Bezug von Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit), können den Insolvenzgeld-Zeitraum unterbrechen.

2.4 Erstattungsfähiges (insolvenzgeldfähiges) Arbeitsentgelt

Das Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gewährt, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird. Hierzu können unter bestimmten Voraussetzungen auch Sonderzahlungen, wie z.B. Weihnachtsgeld, zusätzliche Urlaubsgelder, Jubiläumszuwendungen und Provisionen, gehören.

Die Begrenzung auf den Zeitraum von drei Monaten führt in der Regel dazu, dass Sonderzahlungen, mit denen ausschließlich die erbrachte Arbeitsleistung zusätzlich vergütet werden soll (wie z.B. Weihnachtsgeld, 13. oder weiteres Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, das nur zu bestimmten Terminen im Jahr fällig wird), nur anteilmäßig mit maximal 3/12 der Gesamtleistung berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt 7 unter „Brutto-Arbeitsentgelt“ und „AG-Beitragszuschuss“.

Mit der Beantragung des Insolvenzgeldes gehen die Arbeitsentgeltansprüche, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesagentur für Arbeit über. Sie werden von ihr verfolgt. Darüber hinausgehende Ansprüche (für Zeiten außerhalb des Insolvenzgeld-Zeitraumes) müssen von Ihnen selbst geltend gemacht und weiterverfolgt werden (**siehe Nr. 1.5**).

2.5

Anzurechnende(s) Sozialleistungen oder Arbeitsentgelt

Möglicherweise wird Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II für **den selben Zeitraum** gewährt, für den das Insolvenzgeld zusteht. In diesem Fall wird das Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II auf das Insolvenzgeld angerechnet.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis endet zum 30. Juni. Aufgrund einer Freistellung wurde Arbeitslosengeld bereits ab 01. Juni bewilligt und ausgezahlt. Auf die Zahlung von Insolvenzgeld für die Zeit vom 01. April - 30. Juni wird das für Juni bewilligte Arbeitslosengeld angerechnet.

Die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wird für die im Insolvenzgeld-Zeitraum angerechneten Anspruchstage (im Juni) wieder erhöht, da diese nicht als verbraucht gelten.

Einnahmen **aus einem neuen Arbeitsverhältnis oder aus einer selbstständigen Tätigkeit** im Insolvenzgeld-Zeitraum werden ebenfalls angerechnet (und zwar bis zur Höhe des zustehenden Insolvenzgeldes). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses das Arbeitsverhältnis mit dem insolventen Arbeitgeber **nicht automatisch** beendet wird.

Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, das Sie bereits seit längerem parallel zu der Tätigkeit ausüben, für das Sie Insolvenzgeld beanspruchen, werden hingegen nicht angerechnet.

2.6

Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Neben dem Insolvenzgeld, das der Arbeitnehmer erhält, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse) auch die für den Insolvenzgeld-Zeitraum (**siehe Nr. 2.3**) rückständigen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung sowie die Beiträge zur Arbeitsförderung.

Antragstellung und Auszahlung, steuerliche Behandlung

3.1

Vordrucke und Abgabe des Antrags

Zur Beantragung von Insolvenzgeld besorgen Sie sich bitte einen **Antragsvordruck** (Vordruck **Insg 1**), der die Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld beinhaltet. Sie erhalten den Antrag bei jeder Agentur für Arbeit oder über das Internet. Füllen Sie den Antrag auf Insolvenzgeld und die Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld bitte sorgfältig aus (Hinweise zum Ausfüllen des Antrags und der Anlage finden Sie unter **Abschnitt 6 und 7**). Geben Sie die Antragsunterlagen möglichst persönlich bei der für die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Insolvenzgeld zuständigen Agentur für Arbeit ab. Das ist in der Regel die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Ihr (ehemaliger) Arbeitgeber seine **Lohnabrechnungsstelle** hat.

Bei Antragsabgabe sollten Sie möglichst folgende Unterlagen bereithalten:

- Aktenzeichen des Verfahrens beim Insolvenzgericht (falls bekannt),
- sofern Ihnen bereits gekündigt wurde, das Kündigungsschreiben,
- die letzten drei erhaltenen Lohnabrechnungen,
- etwaige Klageschriften und ergangene Urteile aus Arbeitsgerichtsverfahren.

Der Antrag wird auch von allen anderen Sozialleistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland entgegengenommen.

3.2

Ausschlussfrist

Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. nach dem gleichgestellten Ereignis – **siehe Nr. 2.1**) zu stellen. Haben Sie die Ausschlussfrist aus Gründen versäumt, die Sie nicht zu vertreten haben, so wird das Insolvenzgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist. Falls sich die Antragstellung um mehr als zwei Monate

seit dem frühesten Insolvenzereignis verzögert hat, legen Sie bitte die Gründe für die Verzögerung ausführlich dar und geben dabei insbesondere an,

- wann und wodurch Sie von dem Insolvenzereignis Kenntnis erlangt haben und
- was Sie bis zu diesem Zeitpunkt unternommen haben, um Ihre Ansprüche auf Arbeitsentgelt durchzusetzen.

Wenn Sie Schwierigkeiten haben, die Entscheidung des Insolvenzgerichtes oder den Tag festzustellen, an dem der Betrieb seine Tätigkeit vollständig beendet hat, sollten Sie vorsorglich (zur Fristwahrung gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch) Insolvenzgeld beantragen. Auf diese Weise vermeiden Sie es, die Ausschlussfrist zu versäumen.

3.3 Insolvenzgeldbescheinigung

Der Antrag auf Insolvenzgeld kann erst bearbeitet werden, wenn eine vom Insolvenzverwalter bzw. vom Arbeitgeber ausgestellte Insolvenzgeldbescheinigung vorliegt (Vordruck Insg 4). Sie wird von der Agentur für Arbeit angefordert. Um das Verfahren zu beschleunigen, können Sie die Insolvenzgeldbescheinigung (der Vordruck ist ebenfalls bei jeder Agentur für Arbeit oder über das Internet erhältlich) auch selbst beim Insolvenzverwalter bzw. Arbeitgeber beschaffen und dem Antrag auf Insolvenzgeld gleich beifügen. In diesem Fall brauchen Sie die Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld nicht auszufüllen (**siehe auch Abschnitt 6**).

3.4 Vorschuss

Auch wenn Sie keinen Vorschuss-Antrag stellen, prüft die Agentur für Arbeit von Amts wegen, ob ein **Vorschuss** auf das Insolvenzgeld gewährt werden kann. Allerdings müssen die Höhe des Arbeitsentgeltes sowie die Dauer und der Umfang des rückständigen Arbeitsentgeltes durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- die letzte vollständige Arbeitsentgeltabrechnung oder eine gleichwertige Bescheinigung,

- eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, des (vorläufigen) Insolvenzverwalters, eines für die Lohnabrechnung des Arbeitgebers zuständigen Arbeitnehmers (z.B. Lohnbuchhalter) oder des Betriebsrates, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang der Arbeitgeber Ihnen Arbeitsentgelt schuldet.

Der Vorschuss kann auch bereits **vor** der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. vor der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse) ausgezahlt werden, wenn

- die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt und
- das Arbeitsverhältnis **tatsächlich und rechtlich beendet** ist (die Kündigung oder Freistellung allein genügt nicht).

Der Vorschuss wird auf das Insolvenzgeld angerechnet. Soweit Ihnen Insolvenzgeld tatsächlich nicht oder nur in geringerer Höhe zusteht, müssen Sie die überzahlten Leistungen an die Agentur für Arbeit **zurückzahlen**. Wenn Sie einen Vorschuss beantragen wollen, füllen Sie bitte unbedingt auch die **Anlage** zum Antrag auf Insolvenzgeld aus.

Eine Vorschusszahlung ist **nicht möglich**:

- solange das Arbeitsverhältnis tatsächlich und rechtlich nicht beendet ist (siehe oben) und noch kein Insolvenzereignis vorliegt,
- für Zeiten, für die Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) beantragt wurden (vgl. Ziff. 13 des Insolvenzgeld-Antrages),
- für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt aus einer neuen, mehr als geringfügigen Beschäftigung sowie
- für Zeiträume, für die der Arbeitsentgeltanspruch (z.B. aufgrund einer Abtretung) einem Dritten zusteht.

3.5 Endgültige Bewilligung

Die endgültige Bewilligung und Auszahlung des Insolvenzgeldes kann erst erfolgen, wenn

- die Entscheidung durch das Insolvenzgericht getroffen wurde (bzw. das Insolvenzereignis von Amts wegen festgestellt wurde),
- die zahlungsbegründenden Unterlagen (in der Regel die Insolvenzgeldbescheinigung) vom Arbeitgeber bzw. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzverwalter vorgelegt wurden,
- über etwaige Arbeitsgerichtsklagen sowie über die Anrechnung anderer Sozialleistungen entschieden wurde.

3.6 Insolvenzgeld im Falle von Abtretungen und Pfändungen

Waren von dem rückständigen **Arbeitsentgelt** Beträge wegen Pfändung, Verpfändung, Abtretung oder sonstigen Anspruchsübergangs an Dritte auszuzahlen, so steht auch das Insolvenzgeld insoweit nur diesen zu.

Der Anspruch auf **Insolvenzgeld** kann wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden, nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist. Eine Pfändung, die vor Antragstellung erfolgte, ist jedoch ab Antragstellung wirksam (**siehe auch Abschnitt 4**).

3.7 Bargeldlose Auszahlung

Richten Sie sich bitte – falls dies noch nicht geschehen ist – ein Konto ein bzw. geben Sie der Agentur für Arbeit Ihr Konto an. Die beantragten Leistungen werden nämlich bargeldlos überwiesen. Dabei wird aus Gründen des Datenschutzes die Leistungsart nicht namentlich genannt, sondern **verschlüsselt** in Form einer Kennziffer angegeben. Die für Ihren Leistungsanspruch zutreffende Kennziffer (Kennziffern 3001, 3002 oder 3003) wird Ihnen im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

3.8 Steuerliche Behandlung

Der Bezug von Insolvenzgeld ist steuerfrei. Er wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (**Progressionsvorbehalt**).

Hierbei wird der Betrag herangezogen, den Sie (oder im Falle der Abtretung ein Dritter, wie z.B. eine den Entgeltanspruch vorfinanzierende Bank) von der Agentur für Arbeit erhalten haben. Geben Sie bitte deshalb diesen Betrag, der Ihnen im Bewilligungsbescheid (Vordruck **Insg 10**) bescheinigt wird, in Ihrer Einkommensteuererklärung an und fügen Sie die entsprechende Bescheinigung (Anlage: „Bescheinigung für das Finanzamt“) bei. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn das Insolvenzgeld, ggf. zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld usw.), die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 € übersteigt. Bewahren Sie auch deshalb die Bescheide der Agentur für Arbeit gut auf.

Die Bundesagentur für Arbeit ist gesetzlich verpflichtet, die für Sie bescheinigten Daten zusätzlich in elektronischer Form direkt an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

4.1

Beantragung und Auszahlung

Dritte, denen der rückständige Anspruch auf **Arbeitsentgelt** übertragen worden ist oder die an diesem ein Pfandrecht erworben haben, können Insolvenzgeld für Dritte mit Vordruck **Insg 2** beantragen. Gleiches gilt für Dritte, die nach Antragstellung durch den Arbeitnehmer dessen Anspruch auf **Insolvenzgeld** durch Übertragung oder Pfändung erworben haben ([siehe auch Nr. 3.6](#)).

Soweit das rückständige Arbeitsentgelt im Zeitpunkt des Antrages auf Insolvenzgeld gepfändet oder verpfändet war, kann das Insolvenzgeld sowohl vom Pfandgläubiger als auch vom Arbeitnehmer beantragt werden, in beiden Fällen aber nur zur Auszahlung an den Pfandgläubiger.

4.2

Ausschlussfrist und Vorschuss

Anträge Dritter sind ebenfalls innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Monaten** nach Eintritt des Insolvenzergebnisses zu stellen ([siehe Nr. 2.1 und 3.2](#)). Beruht der Anspruch des Dritten

- auf einer Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt oder
- auf einer Pfändung, Verpfändung oder Abtretung des Anspruchs auf Insolvenzgeld,

ist die Antragsfrist auch gewahrt, wenn der Arbeitnehmer fristgemäß Insolvenzgeld beantragt hat. Hat der Dritte die Ausschlussfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Insolvenzgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, die namentlich bei Abtretungen und Forderungsverkäufen wegen Vorfinanzierung des Arbeitsentgelts eintreten können, sollte der Arbeitnehmer den Dritten darauf hinweisen, dass dieser den Antrag innerhalb der zweimonatigen Ausschlussfrist zu stellen hat. Wird der Arbeitnehmer in Vertretung des

Dritten tätig, muss die Vollmacht noch innerhalb der Ausschlussfrist erteilt sein.

Dritten kann, wie Arbeitnehmern auch, ein **Vorschuss** auf das zu erwartende Insolvenzgeld gewährt werden, wenn die Abtretung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt bzw. des Anspruchs auf Insolvenzgeld nachgewiesen ist. Die Ausführungen unter **Nr. 3.4** gelten daher sinngemäß.

4.3

Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte

Um einerseits arbeitsplatzerhaltende Sanierungen durch eine Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte zu ermöglichen, andererseits aber eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Insolvenzgeld-Versicherung zu verhindern, besteht ein Anspruch auf Insolvenzgeld aus einem vor dem Insolvenzereignis (**siehe Nr. 2.1**) zur Vorfinanzierung übertragenen oder verpfändeten Anspruch auf Arbeitsentgelt nur dann, **wenn die Agentur für Arbeit der Übertragung oder Verpfändung zugestimmt hat**. Die Zustimmung soll an eine positive Prognoseentscheidung über den Erhalt von Arbeitsplätzen im Rahmen eines Sanierungsversuchs geknüpft sein. Die **individuelle** Vorfinanzierung zugunsten der einzelnen Arbeitnehmer wird hiervon allerdings nicht berührt. Arbeitnehmer können daher individuell ihre Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (ggf. auf Empfehlung des vorläufigen Insolvenzverwalters) auch **ohne Zustimmung** durch die Agentur für Arbeit vorfinanzieren lassen.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollten sich in Fällen **kollektiver Vorfinanzierung** der Arbeitsentgeltansprüche ggf. der vorläufige Insolvenzverwalter bzw. der vorfinanzierende Dritte und der Betriebsrat rechtzeitig **vor** einer Übertragung der Arbeitsentgeltansprüche an die zuständige Agentur für Arbeit wenden.

Wenn die Agentur für Arbeit über Ihren Antrag auf Insolvenzgeld entschieden hat, erhalten Sie darüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid enthält auch eine Rechtsbehelfsbelehrung. Daraus können Sie ersehen, was Sie unternehmen müssen, wenn Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Ihnen steht das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugegangen ist, bei der Agentur für Arbeit einzureichen, die den Bescheid erlassen hat. Dies soll schriftlich geschehen. Sie können aber auch zur Agentur für Arbeit gehen und den Widerspruch in einer Niederschrift aufnehmen lassen. Falls Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann, erhalten Sie von der Agentur für Arbeit einen schriftlichen Widerspruchsbescheid. Sollten Sie mit diesem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden sein, so können Sie dagegen beim Sozialgericht klagen. Der Widerspruchsbescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der angegeben ist, bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage zu erheben ist.

Im Falle einer Klage muss Ihre Agentur für Arbeit dem Sozialgericht generell die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Insolvenzgeld – Arbeitnehmer –

6

Den Antrag auf Insolvenzgeld (Vordruck **Insg 1**) einschließlich der Anlage zum Antrag füllen Sie bitte sorgfältig und vollständig aus. Unvollständig ausgefüllte Vordrucke erfordern Rückfragen und verzögern die Bearbeitung. Falls Sie der Agentur für Arbeit zugleich die Insolvenzgeldbescheinigung (Vordruck **Insg 4**) vorlegen können und **keinen** Vorschuss beantragen, ist die Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld nicht auszufüllen.

„Beschäftigt gewesen als ...“

Geben Sie bitte die genaue Bezeichnung Ihrer letzten Tätigkeit an (z.B. Maurer, Buchhalter, Geschäftsführer). Bei leitender Tätigkeit in einer Gesellschaft (z.B. GmbH, KG) erläutern Sie bitte, ob und in welcher Art Sie an der Gesellschaft finanziell beteiligt sind bzw. ob Sie die Geschicke der Gesellschaft tatsächlich bestimmt haben.

„Bankverbindung/Geldinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer“

Da die beantragten Leistungen bargeldlos überwiesen werden, ist die genaue Bezeichnung Ihres Kontos unbedingt erforderlich. Bitte auch die Bankleitzahl angeben. Sofern der Kontoinhaber mit dem Antragsteller nicht identisch ist, geben Sie bitte unbedingt zusätzlich den vollen Namen und Vornamen des Kontoinhabers an, da sonst eine Überweisung nicht möglich ist. Änderungen Ihrer Bankverbindung geben Sie bitte umgehend **direkt** der Insolvenzgeldstelle bekannt, um Fehlüberweisungen zu vermeiden.

„Name und Anschrift des zahlungsunfähigen Arbeitgebers“

Heimarbeiter geben hier ihren Auftraggeber oder Zwischenmeister an.

„Angaben zum Insolvenzereignis“

Falls das genaue Datum nicht zuverlässig bekannt ist, genügen ungefähre Angaben (z.B. „etwa 20. 1. 2007“). Haben Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, ist das genaue Datum des letzten Arbeitstages einzutragen.

„Angaben zum Arbeitsverhältnis“

„Ist Ihr Arbeitsverhältnis mit vorgenanntem Arbeitgeber unter Einhaltung der Schriftform (§ 623 BGB) gelöst?“

Auch wenn die Kündigung Ihres Arbeitgebers oder des Insolvenzverwalters Ihrer Meinung nach rechtsunwirksam

ist, kreuzen Sie bitte das Kästchen zu „Ja“ an und geben Sie den durch die Kündigung angestrebten Auflösungs- tag (letzter Tag des Arbeitsverhältnisses) an.

Falls Ihr Arbeitsverhältnis auf andere Weise als durch Kün- digung aufgelöst wurde, geben Sie bitte den Auflösungs- grund (z.B. Aufhebungsvertrag, Fristablauf) und den letz- ten Tag des Arbeitsverhältnisses an.

„Sind Sie in der Zeit, für die Sie Insolvenzgeld beantra- gen, geschäftsführender Gesellschafter oder mitarbei- tender Angehöriger gewesen?“

Sofern die Beschäftigung mit Bescheid der Krankenkasse oder der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund festgestellt wurde, fügen Sie bitte den Bescheid in Kopie bei. Wurde die Beschäftigung bisher noch nicht durch Bescheid festgestellt, füllen Sie bitte den Feststel- lungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung aus, der bei der Agentur für Arbeit oder über das Internet erhältlich ist.

„Sind Sie in der Zeit, für die Sie Insolvenzgeld beantra- gen, ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen oder haben Sie eine selbständige Tätigkeit aufgenommen?“

Unter Arbeitsverhältnis ist hier auch ein Heimarbeitsver- hältnis, ein Ausbildungsverhältnis oder eine geringfügige Beschäftigung zu verstehen. Bereits bestehende parallel ausgeübte Tätigkeiten müssen nicht angegeben werden, sofern diese nicht wegen der Insolvenz des Arbeitgebers aufgenommen wurden.

„Haben Sie Arbeitsentgelt zugunsten einer betrieb- lichen Altersversorgung ... umgewandelt?“

Berücksichtigungsfähig sind nur Entgeltumwandlungen zugunsten einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie in Abschnitt 7 unter „Brutto-Arbeitsentgelt“

„Anträge auf Vorschuss“

Soweit möglich, sind die **erforderlichen Unterlagen (siehe Nr. 3.4)** unbedingt beizufügen. Die Beschaffung durch die Agentur für Arbeit führt naturgemäß zu gewis- sen zeitlichen Verzögerungen.

Hinweise zum Ausfüllen der Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld

„Entgeltabrechnungszeiträume“

Anspruch auf Insolvenzgeld besteht längstens für die letzten drei Monate vor dem Insolvenzereignis (**siehe Nr. 2.1**). Hat Ihr Arbeitsverhältnis vor dem Insolvenzereignis geendet, werden die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses erfasst. Haben Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, so besteht Anspruch auf Insolvenzgeld für die drei letzten Monate des Arbeitsverhältnisses, die vor dem Tag enden, an dem Sie vom Insolvenzereignis Kenntnis erhalten haben (**siehe Beispiel unter Nr. 2.3**).

Bitte beachten Sie, dass Entgeltabrechnungszeiträume auch dann voll anzugeben sind, wenn sie nur teilweise in den dreimonatigen Insolvenzgeld-Zeitraum fallen.

„Brutto-Arbeitsentgelt“

Das Bruttoarbeitsentgelt darf nur bis zur **monatlichen** Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden. Diese beträgt für das Jahr 2007 5.250 € (West) und 4.550 € (Ost).

Zum **Brutto-Arbeitsentgelt** zählen neben den laufenden Lohn- und Gehaltszahlungen (einschließlich Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, Entgelt für genommene Urlaubstage, **nicht dagegen** ein Anspruch auf **Urlaubsabgeltung**) alle sonstigen Zahlungen, auf die Sie Anspruch haben, wie z.B.:

Vergütung für Überstunden, Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; Gefahren-, Wege- und Schmutzzulagen; Auslösungen; Beiträge des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung, soweit diese zum Arbeitsentgelt zählen; Fahrgeldentschädigungen für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle; Reisekostenpauschalen; vermögenswirksame Leistungen.

Auf Grund einer gesetzlichen Änderung werden **seit dem 12.12.2006** Entgeltumwandlungen zugunsten einer **betrieblichen Altersversorgung** in den Durchführungswegen **Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung** im Rahmen der Insolvenzausfallversicherung berücksichtigt.

In diesem Fall erfolgt die Berechnung des Insolvenzgeldes so, als wäre keine Entgeltumwandlung vereinbart worden. Der umgewandelte Entgeltteil bleibt Bestandteil des Arbeitsentgelts – eine Besserstellung durch geringere Steuer- und Sozialversicherungsabzüge erfolgt nicht. Sie müssen selbst für die Beitragszahlung sorgen (durch die Agentur für Arbeit erfolgt keine unmittelbare Beitragszahlung an den zuständigen Versorgungsträger).

Eine in den **Durchführungswegen Direktzusage, oder Unterstützungskasse** durchgeführte betriebliche Altersvorsorge ist wie bisher durch den Pensions-Sicherungs-Verein aG geschützt und wird daher durch die Neuregelung im Rahmen des Insolvenzgeldes nicht erfasst. Vom Arbeitgeber finanzierte Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, die der Arbeitgeber zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen muss (die also über das tarifvertraglich oder einzelvertraglich geschuldete Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden), werden von der gesetzlichen Neuregelung ebenfalls nicht erfasst und können bei der Feststellung des Insg-Anspruchs nicht berücksichtigt werden.

Für **Arbeitszeitguthaben**, die für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung angespart wurden, **gelten Besonderheiten**. Lag dem Arbeitsverhältnis eine flexible Arbeitszeitregelung zugrunde, die es ermöglichte, geleistete Arbeitszeiten oder erzielte Arbeitsentgelte in späteren Abrechnungszeiträumen für Freistellungen von der Arbeit zu verwenden, können Sie sowohl für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung (Ansparphase) als auch für Zeiten der Freistellung das rückständige Arbeitsentgelt als Insolvenzgeld beanspruchen, das Ihnen nach der arbeitsvertraglichen Entgeltregelung für den Insolvenzgeld-Zeitraum zu zahlen gewesen wäre.

Ferner gehören zum Brutto-Arbeitsentgelt **Sonderzahlungen**, die nicht als Leistungen für einen Zeitraum, sondern für einen Zeitpunkt einzustufen sind, wenn ihre wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen im Insolvenzgeld-Zeitraum (**siehe Nr. 2.3**) verwirklicht worden sind. Hierzu gehören z.B. Jubiläumszuwendungen, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschafts- und Krankengeld.

Jahressondervergütungen, die der Arbeitsleistung mehrerer Entgeltabrechnungszeiträume zuzuordnen sind (wie z.B. Weihnachtsgeld, Gratifikation, 13. oder weiteres Monatsgehalt) und nur zu bestimmten Terminen im Jahr fällig werden, dürfen nur mit dem Anteil dem Brutto-Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden, den Sie arbeitsrechtlich für den Insolvenzgeld-Zeitraum (**siehe Nr. 2.3**) beanspruchen können. Für die zeitliche Zuordnung einer solchen Leistung zum Insolvenzgeld-Zeitraum kommt es in erster Linie darauf an, welche **arbeitsrechtliche Zweckbestimmung** der Zahlung zugrunde liegt (Anerkennung und damit zusätzliche Vergütung für die geleistete Arbeit oder Entgelt für in der Vergangenheit bewiesene Betriebstreue bzw. Anreiz für künftige Betriebstreue). Sieht die (tarif-)vertragliche Regelung einen Anspruch auf die Jahressondervergütung u. a. nur vor, wenn Sie sich zu einem bestimmten Stichtag (z.B. am 30. 11.) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden, hängt die Berücksichtigung der Jahressondervergütung zusätzlich davon ab, dass das Arbeitsverhältnis vor diesem Stichtag rechtswirksam nicht gekündigt wird.

Eine Jahressondervergütung, die Sie – unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen – gegenüber Ihrem Arbeitgeber arbeitsrechtlich beanspruchen können, ist **in voller Höhe** in dem Entgeltabrechnungszeitraum einzutragen, in dem die Jahressondervergütung üblicherweise ausgezahlt worden wäre, **wenn** die maßgebliche arbeitsrechtliche Regelung (z.B. Tarifvertrag) **keine anteilige** Zahlung für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsieht.

Sieht die arbeitsrechtliche Regelung dagegen ausdrücklich eine anteilige Zahlung der Jahressondervergütung im Falle der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor, ist diese nur anteilig mit höchstens **3/12** der gesamten Jahresleistung im letzten Entgeltabrechnungszeitraum einzutragen. Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Jahressondervergütungen finden Sie in den Erläuterungen zum Ausfüllen der Insolvenzgeldbescheinigung (Vordruck **Insg 4a**).

Provisionen sind dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem das die Provision begründende Geschäft

abgeschlossen worden ist, soweit die Ausführung des Geschäfts tatsächlich später erfolgt oder nur wegen der Insolvenz des Arbeitgebers nicht erfolgt. Sofern Sie einen Anspruch auf Provision geltend machen, wird um Vorlage der maßgeblichen einzelvertraglichen Vereinbarungen gebeten.

Nicht zum Brutto-Arbeitsentgelt zählen z.B. Arbeitnehmersparzulagen; Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung; Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung; zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers zugunsten einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung; **Arbeitsentgelt**, das Sie wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beanspruchen können (z.B. Abfindungen nach §§ 9, 10, 13 des Kündigungsschutzgesetzes oder Entschädigungen aus einer Wettbewerbsabrede); sowie **Ansprüche auf Urlaubsabgeltung**, die Ihnen **wegen** der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustehen (§ 184 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative Sozialgesetzbuch Drittes Buch).

Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Mehraufwands-Wintergeld oder Zuschuss-Wintergeld gehören grundsätzlich nicht zum Brutto-Arbeitsentgelt, es sei denn, Sie können diese gegenüber dem Arbeitgeber im Wege eines Schadenersatzanspruchs geltend machen.

Die im Brutto-Arbeitsentgelt (bis zur **monatlichen** Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung) enthaltenen **Sonderzahlungen** (wiederkehrende oder einmalige Zuwendungen, wie z.B. Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, Provisionen, Gewinnbeteiligungen) sind gesondert aufzuführen und zu erläutern; bei Jahressondervergütungen ist stets der Anteil anzugeben, mit dem diese Leistung berücksichtigt wurde (z.B. 1/12, 3/12 oder 12/12).

„AG-Beitragszuschuss“

Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für **freiwillig oder privat Kranken- und/oder Pflegeversicherte** (nach § 257 SGB V bzw. nach § 61 SGB XI), sowie Beitragszuschüsse zu einer **berufsständischen Versorgungseinrichtung** für von der Rentenversicherungspflicht befreite

Arbeitnehmer (nach § 172 Abs. 2 SGB VI) gehören ebenfalls zum Arbeitsentgelt und sind (bis zum gesetzlichen Höchstbetrag) gesondert einzutragen. Sie erhalten die ausstehenden Beiträge als Insolvenzgeld ausgezahlt und müssen selbst für die Zahlung der offenen Beiträge sorgen.

„Gesetzliche Abzüge/Sozialversicherungsbeiträge“

Zu den Steuern zählen die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Freibeträge nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte. Gesetzlicher Abzug ist auch die im Baubereich zu entrichtende Winterbeschäftigungs-Umlage.

Es sind nur die Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur **gesetzlichen** Sozialversicherung anzugeben. Freiwillige Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bzw. zur sozialen Pflegeversicherung oder Beitragszuschüsse Ihres Arbeitgebers für eine solche freiwillige oder private Versicherung gehören nicht dazu. Hatte Ihr Arbeitgeber den vollen Beitrag allein zu tragen (das ist z.B. der Fall, wenn das monatliche Entgelt bestimmte Grenzen nicht übersteigt), sind Arbeitnehmeranteile nicht einzutragen.

„Zur Erfüllung des Arbeitsentgeltanspruchs bewirkte Leistungen“

Raten zur Rückzahlung gewährter Lohn- oder Gehaltsvorschüsse, zur Rückzahlung überzahlten Lohnes, zur Abtragung von Schadensersatzverpflichtungen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber sind auch dann einzutragen, wenn das Arbeitsentgelt, von dem sie hätten einbehalten werden können, tatsächlich nicht gezahlt wurde.

„Bereits gezahltes Arbeitsentgelt“

Führen Sie die Abschlagszahlungen bitte in dem Entgeltabrechnungszeitraum an, in dem sie Ihnen gezahlt worden sind. Falls sich die Abschlagszahlung eindeutig auf einen bestimmten früheren Abrechnungszeitraum bezieht, vermerken Sie dies bitte. Zu den Abschlagszahlungen gehören auch Zahlungen im Auftrag des Arbeitnehmers an Dritte (z.B. Abführung von vermögenswirksamen Leistungen und Gewerkschaftsbeiträgen oder Mietzahlungen im Auftrag des Arbeitnehmers).

„Noch nicht durchgeführte Abzweigungen an Dritte“

Unter der Bezeichnung „Dritte“ sind hier Ihre Gläubiger zu verstehen, denen Ihr Arbeitgeber zur Begleichung Ihrer Schulden aufgrund von Pfändungen, Verpfändungen oder Abtretungen Teile Ihres Arbeitsentgelts zu überweisen hatte. Ferner fallen darunter Behörden (z.B. Krankenkasse, Träger der Grundsicherungsleistungen), auf die kraft Gesetzes Ihr Anspruch auf Arbeitsentgelt ganz oder teilweise übergegangen ist. Diese Gläubiger können in Höhe des Betrages, der sonst an Sie abgeführt worden wäre, ebenfalls Insolvenzgeld erhalten. Tragen Sie bitte die Beträge, die an Ihre Gläubiger abzuführen waren, nach Entgeltabrechnungszeiträumen aufgliedert ein.

Nicht anzugeben sind Abzweigungen, soweit auf sie bereits Zahlungen geleistet worden sind (diese Zahlungen sind allerdings in der Zeile „Bereits gezahltes Arbeitsentgelt“ zu berücksichtigen).

„Ansprüche Dritter im Rahmen einer Vorfinanzierung nach § 188 Abs. 4 SGB III“

Hier sind die Ansprüche Dritter anzugeben, die auf einer kollektiven Vorfinanzierung der Arbeitsentgeltansprüche (mit Abtretung der vorfinanzierten Entgelte) beruhen.

Das Sozialgesetzbuch schützt vor einer missbräuchlichen Verwendung persönlicher Daten. Diese dürfen nur dann offenbart werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben.

Die von Ihnen erfragten Angaben benötigt die Agentur für Arbeit, um Ihren Anspruch auf Insolvenzgeld nach §§ 183 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Die von Ihnen erfragten Angaben werden in eine Leistungsakte aufgenommen. In diese können Sie in der Agentur für Arbeit Einsicht nehmen. Die Leistungsakte wird in der Regel nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt.

An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit bzw. ihrer Agenturen für Arbeit, z.B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Sozialgerichte oder andere Behörden, werden persönliche Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

§ 183**Anspruch**

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei

1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers,
2. Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht in Betracht kommt,

(Insolvenzereignis) für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Ein ausländisches Insolvenzereignis begründet einen Anspruch auf Insolvenzgeld für im Inland beschäftigte Arbeitnehmer. Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. Als Arbeitsentgelt für Zeiten, in denen auch während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht (§ 7 Abs. 1a Viertes Buch), gilt der auf Grund der schriftlichen Vereinbarung zur Bestreitung des Lebensunterhalts im jeweiligen Zeitraum bestimmte Betrag. Hat der Arbeitnehmer einen Teil seines Arbeitsentgelts gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und wird dieser Entgeltteil in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung verwendet, gilt, soweit der Arbeitgeber keine Beiträge an den Versorgungsträger abgeführt hat, für die Berechnung des Insolvenzgeldes die Entgeltumwandlung als nicht vereinbart.

(2) Hat ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(3) Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe des Arbeitnehmers.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 184

Anspruchsausschluss

(1) Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die

1. er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat,
2. er durch eine nach der Insolvenzordnung angefochtene Rechtshandlung oder eine Rechtshandlung erworben hat, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbar wäre oder
3. der Insolvenzverwalter wegen eines Rechtes zur Leistungsverweigerung nicht erfüllt.

(2) Soweit Insolvenzgeld auf Grund eines für das Insolvenzgeld ausgeschlossenen Anspruchs auf Arbeitsentgelt erbracht worden ist, ist es zu erstatten.

§ 185

Höhe

(1) Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts geleistet, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Abs. 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.

(2) Ist der Arbeitnehmer

1. im Inland einkommensteuerpflichtig, ohne dass Steuern durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben werden oder
2. im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Insolvenzgeld nach den für ihn maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer,

ist das Arbeitsentgelt um die Steuern zu vermindern, die bei Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

§ 186 Vorschuss

Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuss aus das Insolvenzgeld erbringen wenn,

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
2. das Arbeitsverhältniss beendet ist und
3. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Vorschuss ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. Er ist zu erstatten, soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht oder nur in geringer Höhe zuerkannt wird.

§ 187 Anspruchsübergang

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur über. § 183 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Die gegen den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Insolvenzordnung findet gegen die Bundesagentur statt.

§ 188 Verfügungen über das Arbeitsentgelt

(1) Soweit der Arbeitnehmer vor seinem Antrag auf Insolvenzgeld Ansprüche auf Arbeitsentgelt einem Dritten übertragen hat, steht der Anspruch auf Insolvenzgeld diesem zu.

(2) Von einer vor dem Antrag auf Insolvenzgeld vorgenommenen Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt wird auch der Anspruch auf Insolvenzgeld erfasst.

(3) Die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehenden Pfandrechte erlöschen, wenn die Ansprüche auf die Bundesagentur übergegangen sind und sie Insolvenzgeld an den Berechtigten erbracht hat.

(4) Der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitentgelt, die ihm vor dem Insolvenzereignis ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte übertragen oder verpfändet wurden. Die Agentur für Arbeit darf der Übertragung oder Verpfändung nur zustimmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt.

§ 189

Verfügungen über das Insolvenzgeld

Nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist, kann der Anspruch auf Insolvenzgeld wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden. Eine Pfändung des Anspruchs vor diesem Zeitpunkt wird erst mit dem Antrag wirksam.

§ 189a

Datenausch und Datenübermittlung

(1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig, teilt die Bundesagentur dem zuständigen ausländischen Träger von Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Insolvenzereignis und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Insolvenzgeld getroffenen Entscheidungen mit, soweit dies für dessen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Übermittelt ein ausländischer Träger der Bundesagentur entsprechende Daten, darf sie diese Daten zum Zwecke der Erbringung von Insolvenzgeld nutzen.

(2) Die Bundesagentur ist berechtigt, Daten über geleistetes Insolvenzgeld für jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

§ 208

Zahlungen von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d des Vierten Buches, der auf Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt worden ist, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle; davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge. Die Einzugsstelle hat der Agentur für Arbeit die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. §§ 184, 314, 323 Abs. 1 Satz 1 und § 327 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle der Agentur für Arbeit die nach Absatz 1 Satz 1 gezahlten Beiträge zu erstatten.

Anzeige- und Bescheinigungspflichten

§ 314

Insolvenzgeldbescheinigung

(1) Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit für jeden Arbeitnehmer, für den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbrachten Leistungen zu bescheinigen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Höhe von Entgeltteilen, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und vom Arbeitgeber nicht an den Versorgungsträger abgeführt worden sind. Dabei ist anzugeben, welcher Durchführungsweg und welcher Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung gewählt worden ist. Er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei hat er den von der Bundes-

agentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Wird die Insolvenzgeldbescheinigung durch den Insolvenzverwalter nach § 36a des Ersten Buches übermittelt, sind zusätzlich die Anschrift und die Daten des Überweisungsweges mitzuteilen.

(2) In den Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird oder nach § 207 der Insolvenzordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten des Insolvenzverwalters vom Arbeitgeber zu erfüllen.

Auskunftspflichten

§ 316

Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld

(1) Der Arbeitgeber, der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der §§ 183 bis 189, 208, 320 Abs. 2, 327 Abs. 3 erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 benötigt.

Sonstige Pflichten

§ 320

Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

(1) ...

(2) Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit das Insolvenzgeld zu errechnen und auszus zahlen, wenn ihm dafür geeignete Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und die Agentur für Arbeit die Mittel für die Auszahlung des Insolvenzgeldes bereitstellt. Für die Abrechnung hat er den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Kosten werden nicht erstattet.

Antrag und Fristen

§ 323

Antragserfordernis

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht...

(2) ...

§ 324

Antrag vor Leistung

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind...

(2) ...

(3) Insolvenzgeld ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Hat der Arbeitnehmer die Frist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Frist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.

Zuständigkeit

§ 327

Grundsatz

(1) bis (2) ...

(3) Für Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung und Insolvenzgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle hat, die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat...

(4) bis (6) ...

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt 5 – Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen/
Transferkurzarbeitergeld
- Merkblatt 8d – Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand – für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 15 – Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
- Merkblatt 18 – Frauen und Beruf
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Januar 2007

Marketing

www.arbeitsagentur.de